



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Dezember 2004

Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Satzungen
 - 1.1.1 Beschluss über die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Kostensersatzsatzung) Seite 3
 - 1.1.2 Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)
hier: Differenzierung eines Gebührentatbestandes Seite 4
 - 1.1.3 Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Straßenreinigungssatzung) Seite 5
 - 1.1.4 Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2005 (Friedhofsgebührensatzung 2005) Seite 5
- 1.2 Bebauungspläne
 - 1.2.1 Bebauungsplan Nr. 11.2 „Regattastraße/Seeufer“
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Seite 7
 - 1.2.2 Bebauungsplan Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ - 1. und 3. Änderung hier: Beitrittsbeschluss (Bezugnahme auf: Dr. - Nr.: 93/19/7 und 2001/3/3) Seite 7
 - 1.2.3 Bebauungsplan Nr. 51 „Am Weinberg Alt Ruppin“
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Seite 7
- 1.3 Prioritätenliste - Förderschwerpunkte der Dorferneuerung 2005 der Fontanestadt Neuruppin
hier: Aufnahme von Schwerpunktorten für die Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen Seite 7
- 1.4 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin
hier: Beitrittsbeschluss Seite 7
- 1.5 Straßenbenennungen
 - 1.5.1 Straßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11.2. „Regattastraße/Seeufer“
hier: Fortführung bestehender Straßen Seite 8
- 1.6 Haushalt
 - 1.6.1 Sopho Neuruppin GmbH
hier: Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH und der Neuruppiner Wohnungsgesellschaft mbH Seite 8
 - 1.6.2 Grundstücksgesellschaft Vorstadt Nord mbH
hier: Einziehung der Geschäftsanteile der Brandenburgischen Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (Bezugnahme auf: Dr. - Nr.: 95/245) Seite 8
- 1.7 Städtische Eigenbetriebe
 - 1.7.1 Wirtschaftsplan 2003 des Stadtbauhofes Neuruppin
hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresfehlbetrag Seite 8
 - 1.7.2 Wirtschaftsplan 2003 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes
hier: Jahresabschluss und Entlastung der Werkleitung des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes für das Jahr 2003 Seite 8

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

- | | | |
|--------|--|----------|
| 1.8 | Partnerschaftsbeziehung zu der Stadt Babimost (Polen)
hier: Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses eines Städtepartnerschaftsvertrages
(Bezugnahme auf: Dr. - Nr.: 98/44/2) | Seite 8 |
| 1.9 | Stadtbiläum NEURUPPIN 2006
hier: Änderung der Besetzung des Programmbeirates | Seite 9 |
| 1.10 | Aberkennung der Ehrenbürgerschaft | |
| 1.10.1 | Ehrenbürgerschaft von Adolf Hitler
hier: Aberkennung | Seite 10 |
| 1.10.2 | Ehrenbürgerschaft von Wilhelm Kube
hier: Aberkennung | Seite 10 |
| 1.11 | Fortführung, Änderung und Auflösung von Schulen
hier: Gesamtschule „Gustav Kühn“ | Seite 10 |
| 1.12 | 33. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
hier: Benennung der Vertreter | Seite 10 |
| 1.13 | Anträge der Fraktionen | |
| 1.13.1 | Antrag der Fraktion CDU/FDP
Beschluss über die Umbesetzung im Werksausschuss für den Städtischen Eigenbetrieb „Kultur & Sport“
hier: Wechsel des sachkundigen Einwohners | Seite 10 |
| 1.13.2 | geänderter Antrag der Fraktion CDU/FDP
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
hier: Projekt „saubere Stadt“ | Seite 10 |
| 1.13.3 | Antrag der Fraktion CDU/FDP
Errichtung einer Stiftung | Seite 10 |

Nichtöffentliche Beschlüsse

- | | | |
|--------|--|----------|
| 1.14 | Grundstücksangelegenheit Ortsteile | |
| 1.14.1 | Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB
hier: Ortsteil Buskow | Seite 10 |

2. Öffentliche Bekanntmachungen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 2.1 | Öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung gemäß §§ 12 Abs. 1 Nr. 3b, 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung | Seite 11 |
| 2.2 | Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten
Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für die Erneuerung des Brückenbauwerkes 9Ü2 im Zuge der Landesstraße 18 über die Autobahn A 24 km 181,992 einschließlich der Anpassung der Rampen im Bereich der Anschlussstelle Herzsprung einschließlich Erdstoffseitenablagerungen im Bereich der AS Neuruppin einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Fretzdorf, Stadt Wittstock/Dosse, Dabergotz, Amt Temnitz und Alt Ruppín, Fontanestadt Neuruppin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin | Seite 11 |

(Ende des amtlichen Teils)

3. Informationen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 3.1 | Gemeinsame Sprechstunden der Schiedsstellen I und II der Fontanestadt Neuruppin im I. Halbjahr 2005 | Seite 12 |
|-----|---|----------|

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Dezember 2004

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Beschluss über die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Kostenersatzsatzung) Drucksache-Nr. 2002/174 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Kostenersatzsatzung).

Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Kostenersatzsatzung)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 59), des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, S. 272), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2004 folgende **Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Kostenersatzsatzung)** beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Die Fontanestadt Neuruppin unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz) und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung)

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehren sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehren der Fontanestadt Neuruppin wird Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten (Kostenersatz) erhoben. Zum Kostenersatz ist verpflichtet, wer:
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen

ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Kostenersatz wird auch für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten verlangt.
 - (4) Der Ersatz der Kosten wird weiterhin, sofern der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, auch für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Schließlich sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Der Kostenersatzpflichtige bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Kostenersatzpflichtiger ist auch
 1. bei Einsätzen nach § 2 Abs. 3 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Gewerbe- und Industriebetriebes, in dem der Einsatz von Sonderlöschmitteln erfolgt ist,
 2. bei Einsätzen und Übungen sowie für Leistungen nach § 2 Abs. 4 der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage.
- (3) Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlagen

- (1) Maßstab des Kostenersatzes ist die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 bis 4 wird auf Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie des Kostentarifs, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, ermittelt.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet der Stadtbrandmeister bzw. sein Stellvertreter bzw. der Leiter der hauptamtlich Beschäftigten nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (4) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus (Ausfahrt bis Rückkehr). Grundlage der Berechnung des Kostenersatzes sind die Angaben des Einsatzberichtes.
- (5) Die erste angefangene Einsatz- bzw. Nutzungsstunde wird voll berechnet. Jede weitere angefangene Stunde wird jeweils nach Ablauf der ersten 10 Minuten voll in Ansatz gebracht.
- (6) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Für Einsätze der Feuerwehr, bei denen für Personen, die in Folge des Ereignisses zu Tode gekommen sind, Leistungen erbracht wurden, kann aus Pietätgründen auf Kostenersatz verzichtet werden.

§ 4 a**Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten**

- (1) Die Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten werden aufgrund der Einsatzzeit bzw. Nutzungsdauer berechnet.
- (2) In den Stundensätzen für Lösch- und Sonderfahrzeuge sind die Kosten für die entsprechend der DIN-Normen mitgeführten Geräte enthalten.
- (3) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatz- und Nutzungszeit hinzugerechnet.
- (4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn während dieser Zeit Leistungen nicht erbracht wurden.
- (5) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 100 % erhoben.
- (6) Die verbrauchten Materialien wie Löschmittel, Ölbindemittel u.a. (Sachkosten) sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6**Haftung**

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin haftet dem Pflichten nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines kostenersatzpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Fontanestadt Neuruppin für alle Personen- und Sachschäden, die er oder Personen, für die er verantwortlich ist, an dem Personal, den Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

§ 7**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin vom 17. Dezember 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin vom 9. Januar 2002) außer Kraft.

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Kostentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Tarif EUR/Stunde
1.	Einsatzkraft	18,00
2.	Löschfahrzeuge	
2.1.	Tanklöschfahrzeug (TLF) 24-100/5	556,00
2.2.	Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/25	129,00
2.3.	Tanklöschfahrzeug (TLF) 16	110,00
2.4.	Löschgruppenfahrzeug (LF) 16	110,00
2.5.	Löschgruppenfahrzeug (LF) 16 TS	163,00
2.6.	Löschgruppenfahrzeug (LF) 8	94,00
2.7.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	251,00
2.8.	Kleinlöschfahrzeug (KLF) 8	63,00
2.9.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	73,00
3.	Sonderfahrzeuge	
3.1.	Teleskopmast (TM) 32	458,00
3.2.	Rüstwagen 2 / Kran (RW 2/Kran)	378,00
3.3.	Gerätewagen Gefahrgut (GWG) 2	340,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Tarif EUR/Stunde
3.4.	Vorausgerätewagen (VGW)	52,00
3.5.	Rettungstransportwagen (RTW)	169,00
3.6.	Mannschaftstransportwagen/Mehrzweckfahrzeug (MTW/MZF)	76,00
3.7.	Einsatzleitwagen (ELW) 1	54,00
3.8.	Einsatzleitwagen (ELW) 2	96,00
3.9.	Führungs-PKW (FüPKW)	77,00
3.10.	Krad	16,00
4.	Anhänger und Aggregate	
4.1.	Schlauchtransportanhänger (STA)	20,00
4.2.	Bootsanhänger K einschl. Boot	29,00
4.3.	Bootsanhänger G einschl. Boot	51,00
4.4.	Pulveranhänger	20,00
4.5.	Wasserrettungsanhänger	51,00
4.6.	Ölsperrenanhänger	64,00
4.7.	Anhänger Öl-Seperator	64,00
4.8.	Tragkraftspritze	32,00
4.9.	Lenzpumpe	45,00
4.10.	Motorsäge	15,00
4.11.	Motortrennschleifer	15,00

Neuruppin, den 10. Januar 2005

Jungblut

Erste Beigeordnete

1.1.2 **Beschluss** über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung) hier: Differenzierung eines Gebührentatbestandes Drucksache-Nr. 2002/23 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung).

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 59), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, S. 272), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai

2004 (GVBl. I, S. 186) , und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 20. Dezember 2004 folgende **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)** vom 18. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27. Februar 2002), geändert durch die 1. Änderungsgebührensatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 14. Juni 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 7. Juli 2004), beschlossen:

Artikel I

Änderung des § 4 Gebührenberechnung

§ 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei unbefugter Sondernutzung wird, über Satz 1 hinausgehend, der auf die Woche berechnete Tagessatz jeder angefangenen Kalenderwoche in Ansatz gebracht.“

Artikel II

Änderung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif wird hinsichtlich des Tarifs 3 c wie folgt neu gefasst und um den Tarif 3 d erweitert:

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindestbetrag
3c	Werbeflächen bis 2 m ² (Plakate u.ä.)	für Flächen bis 0,25 m ² : 0,12 EUR täglich je Plakat für Flächen über 0,25 m ² bis 0,5 m ² : 0,25 EUR täglich je Plakat für Flächen über 0,5 m ² bis 1 m ² : 0,50 EUR täglich je Plakat für Flächen über 1 m ² bis 2 m ² : 1,00 EUR täglich je Plakat	
3 d	Werbeflächen über 2 m ² (z. B. Großflächentafeln)	0,50 EUR täglich je m ² und je Werbefläche	

Artikel III Inkrafttreten.

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 10. Januar 2005

Jungblut
Erste Beigeordnete

1.1.3 **Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Straßenreinigungssatzung) Drucksache-Nr. 2002/133 6. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Straßenreinigungssatzung).

2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 56, 66), § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62,73), in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 20.12.2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 16.12.2002 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 08.01.2003 S. 2), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.06.2003 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 25.06.2003 S. 6) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Anlage 1 - Straßenverzeichnis

Die Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin wird im Straßenverzeichnis unter Nr. 2 (Gehwege, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden) unter Typ II, nach dem Anstrich „- Junckerstraße (altes Bahngleis bis Heinrich-Rau-Straße, beidseitig)“, um den Anstrich „- Geh- und Radweg Alter Bahndamm (Erich-Dieckhoff-Straße bis Martin-Ebell-Straße)“ ergänzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2004 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 10. Januar 2005

Jungblut
Erste Beigeordnete

1.1.4 **Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2005 (Friedhofsgebührensatzung 2005) Drucksache-Nr. 2002/68 4. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2005 (Friedhofsgebührensatzung 2005).

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2005 (Friedhofsgebührensatzung 2005)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 56, 66) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174 ff) sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 20.12.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2005 (Friedhofsgebührensatzung 2005) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer städtischen Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen sind die Antragsteller von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für die selbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im voraus erhoben.
- (4) Bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Gebührensschuldner kann auf Antrag eine Stundung, Ratenzahlung oder teilweiser Erlass gewährt werden. Die Umstände, aus denen sich die erhebliche Härte ergibt, sind vom Gebührensschuldner gegenüber der Fontanestadt Neuruppin nachzuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. 01. 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.11.2002 (Amtsblatt vom 13.11.2002, S. 4-5) außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Nr. Gebührenart	Gebührensatz EUR
1. Grabbenutzungsgebühr Reihengräber, Nutzungsdauer 20 Jahre	
a) Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	75,00
b) Grabstätte für Verstorbene vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	92,50
c) Grabstätte für Verstorbene ab dem 13. Lebensjahr	713,58
d) Urnengrabstätte	375,57
e) Urnengemeinschaft, pro Urne (ohne Leistungen nach Nr. 4)	187,78
f) Anonyme Urnenstätte (ohne Leistungen nach Nr. 4)	187,78
2. Grabbenutzungsgebühr Wahlgräber, Nutzungsdauer 30 Jahre	
a) Kinderwahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	138,75
b) Einzelwahlgrabstätte	981,90
c) Doppelwahlgrabstätte	1683,77
d) Jede weitere Wahlgrabstätte wie b)	981,90
e) Urnengrabstätte (für max. 2 Urnen)	563,35
2.1. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen	
a) für Wahlgrabstätten nach 2.b) je Stelle/Jahr	49,10
b) für Doppelwahlgrabstätten nach 2.c) je Stelle/Jahr	84,19
c) für Urnenwahlgrabstätten nach 2.e) je Stelle/Jahr	28,17
3. Bestattungsgebühr (Ausheben und Schließen der Gräber) für Reihen- und Wahlgräber	
a) Erdbeisetzungen Verstorbener bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	240,00
b) Erdbeisetzungen Verstorbener ab dem 13. Lebensjahr	372,72
c) Urnenbeisetzungen	106,20
4. Sonstige Gebühren	
a) Abfallgebühr je Stelle/Jahr	8,13
b) Wassergebühr je Stelle/Jahr	1,66
c) Heckenschnittgebühr je Stelle/Jahr	19,32
5. Gebühr für Ausgraben und Umbetten von Särgen und Urnen	
a) Bei Reihen- und Wahlgräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzl. Vorgaben	Nach tatsächlichen Kosten
b) Bei Urnengräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzl. Vorgaben	Nach tatsächlichen Kosten
c) Urnenversand	Nach tatsächlichen Kosten
d) Gebühr für Wiederbestattung von Särgen und Urnen	wie Nr. 3
6. Gebühr für Trauerhallenbenutzung	
a) Benutzungsgebühr Trauerhalle	190,94
b) Abschlag für Trauerhallen ohne Musikanlage	- 5,73
c) Abschlag für Trauerhallen ohne Heizung	- 22,91
7. Genehmigungsgebühr für die Aufstellung von Grabsteinen/Bau von Grabeinfassungen. Je angefangene 1/2 Stunde Bearbeitungszeit	13,05
8. Gebühr für die Bearbeitung von Suchanfragen nach Ablauf der Ruhefrist Je angefangene 1/2 Stunde Bearbeitungszeit	13,05

Fontanestadt Neuruppin, den 10. Januar 2005

Jungblut

Erste Beigeordnete

1.2 Bebauungspläne

1.2.1 Bebauungsplan Nr. 11.2 „Regattastraße/Seeufer“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2004/10 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden, die während der Beteiligung zum B-Planentwurf (Stand Juni 2004) vorgebracht wurden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 11.2 „Regattastraße/Seeufer“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung zu beantragen und sie danach öffentlich bekannt zu machen.

1.2.2 Bebauungsplan Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ - 1. und 3. Änderung hier: Beitrittsbeschluss (Bezugnahme auf: Dr. - Nr.: 93/19/7 und 2001/3/3) Drucksache-Nr.: 2004/84

1. Die Stadtverordnetenversammlung tritt den im Genehmigungsschreiben des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 10. Juni 2004 zur 1. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ formulierten Maßgaben bei:
 1. **Maßgabe** (zur 1. Änderung)
Die Änderungsbereiche, d.h. die Teilbereiche 1 - 6 gemäß Offenlegungsexemplar vom März 1998, sind im Satzungsexemplar zu bezeichnen, darüber hinaus sind insbesondere in den Teilbereichen 2, 3 und 4 die vorgenommenen Änderungen vollständig zu erfassen.
 2. **Maßgabe** (zur 3. Änderung)
In den planungsrechtlichen Festsetzungen zur Landschaftsplanung sind die Formulierungen „2 x verpfl., je zur Hälfte 2 x verpfl., 1 x verpfl.“ zu streichen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, der Genehmigungsbehörde diesen Beschluss nachzuweisen.

1.2.3 Bebauungsplan Nr. 51 „Am Weinberg Alt Ruppin“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2003/2 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Anregungen und Bedenken auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge, die während des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange und während der öffentlichen Planauslegung zum Bebauungsplan Nr. 51 „Am Weinberg Alt Ruppin“ eingegangen sind.

2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 51 „Am Weinberg Alt Ruppin“ für das Gebiet im Ortsteil Alt Ruppin gelegen (umgrenzt von der Friedensstraße, der Krangener Straße, dem Schulhort, dem Weinbergsweg und von der Straße Am Rhin), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung zu beantragen und nach erfolgter Genehmigung die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

1.3 Prioritätenliste – Förderschwerpunkte der Dorferneuerung 2005 der Fontanestadt Neuruppin hier: Aufnahme von Schwerpunkttorten für die Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen Drucksache-Nr.: 2002/125 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt folgende Prioritäten zur Aufnahme der Dörfer als Förderschwerpunkte in die Dorferneuerung 2005:
 - a) für die Umsetzung Dorferneuerungsmaßnahmen
 1. Gnewikow
 2. Molchow
 3. Radensleben
 4. Karwe
 - b) für die Vorbereitungs- / Planungsphase - Erarbeitung einer Dorferneuerungsplanung
Gühlen-Glienicke mit Ortsteilen (insbes. Binenwalde)
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufnahme der o.g. Dörfer in die Schwerpunktförderung der Dorferneuerung 2005 des Landes Brandenburg beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft u. Flurneuordnung sowie dem Landkreis OPR zu beantragen.

1.4 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin hier: Beitrittsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/97 8. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung tritt dem im Genehmigungsschreiben des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 29. Oktober 2004 zum Flächennutzungsplan der Fontanestadt Neuruppin formulierten Ausnahmen einer Darstellung und Ausnahmen einer Fläche sowie den folgenden Maßgaben bei:
 1. Ausnahmen der Darstellung der Konzentrationszone für Windkraftanlagen
 2. Ausnahmen einer Fläche für die Landwirtschaft, und zwar die in der Darstellung des Eignungsgebietes Nr. 37 „Windenergienutzung“ in der Feststellungskarte des Regionalplanes sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ vorgesehene Fläche
 3. Erste Maßgabe:
„Der in der Planzeichenlegende erklärte Begriff -Sonderbauflächen- ist zu ändern in -Sondergebiete-. Die Erläuterung ist entsprechend zu ändern.“

4. Zweite Maßgabe:

„Innerhalb der Flächendarstellung -Fläche für die Landwirtschaft und sonstige Grünflächen- ist in der Planlegende die begriffliche Zuordnung -und sonstige Grünflächen- zu streichen. Die Erläuterung ist entsprechend zu ändern.“

5. Dritte Maßgabe:

„Der in der Planzeichenlegende verwendete Begriff -Ökologische Entwicklungsräume- ist zu ändern in -Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft-. Die Erläuterung ist entsprechend zu ändern.“

- Die Verwaltung wird beauftragt, der Genehmigungsbehörde diesen Beschluss nachzuweisen.

1.5 Straßenbenennungen

1.5.1 Straßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11.2 „Regattastraße/Seeufer“ hier: Fortführung bestehen der Straßen Drucksache-Nr. 2004/85

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, im Bebauungsplangebiet Nr. 11.2 „Regattastraße/Seeufer“ die
 - Planstraße A in **Warzechastraße**
 - Planstraße B in **Noeldechenstraße**
 zu benennen und damit die Straßen gleichen Namens fortzuführen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Benennung einzuleiten.

siehe Anlage auf Seite 9 oben

1.6 Haushalt

1.6.1 Sopho Neuruppin GmbH hier: Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH und der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH Drucksache-Nr.: 2004/95

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH an der Sopho Neuruppin GmbH mit einem Drittel der Anteile.
- Die Beteiligung der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH an der Sopho Neuruppin GmbH mit einem Drittel der Anteile wird ebenfalls beschlossen.

1.6.2 Grundstücksgesellschaft Vorstadt Nord mbH hier: Einziehung der Geschäftsanteile der Brandenburgischen Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (Bezugnahme auf: Dr. - Nr.: 95/245) Drucksache-Nr.: 2004/96

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einziehung der Geschäftsanteile der Brandenburgischen Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH an der Grundstücksgesellschaft Vorstadt Nord mbH.

1.7 Städtische Eigenbetriebe

1.7.1 Wirtschaftsplan 2003 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresfehlbetrag Drucksache-Nr.: 2003/47 1. Ergänzung

- Der geprüfte Jahresabschluss des Stadtbauhofes des Jahres 2003 wird mit einem Fehlbetrag i.H.v. 31.277,19 EUR festgestellt.
- Der Werkleitung wird die Entlastung erteilt.
- Der Jahresfehlbetrag i.H.v. 31.277,19 EUR und der Verlustvortrag i.H.v. 2.595,26 EUR werden auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof und der Bau- und Wirtschaftsförderausschuss werden beauftragt, effektivitätssteigernde Maßnahmen sowohl in Verwaltung als auch im Eigenbetrieb zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Beratung des Haushaltes 2005, das von ihr vorgesehene zusätzliche Auftragsvolumen für den Stadtbauhof zu definieren.

1.7.2 Wirtschaftsplan 2003 des Städtischen „Kultur und Sport“ Betriebes hier: Jahresabschluss und Entlastung der Werkleitung des Städtischen „Kultur und Sport“ Betriebes für das Jahr 2003 Drucksache-Nr. 2003/ 31 1. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Feststellung des von dem Wirtschaftsprüfer Jörg Wisbert geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes.
- Der Jahresabschluss des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes wird mit einem Jahresfehlbetrag von EURO 88.639,63 festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Werkleitung wird die Entlastung erteilt.

1.8 Partnerschaftsbeziehung zu der Stadt Babimost (Polen) hier: Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses eines Städtepartnerschaftsvertrages (Bezugnahme auf Dr. - Nr.: 98/44/2) Drucksache-Nr. 2004/82

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit der Stadtverwaltung der polnischen Stadt Babimost Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, einen Städtepartnerschaftsvertrag abzuschließen.

Anlage 1
Zur Beschlussvorlage Nr. 2004/19

Legenplan, ohne Maßstab
Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 11.2

- Benennung der Planstraße A in: "Margarethenstraße"
- Benennung der Planstraße B in: "Hooldechenstraße"

Fontanestadt Neuruppin
Bebauungsplan für den Bereich Nr. 11.2 "Hagelstraße/Seufzer"

Blatt: 11.2.1
- Entwurf -

Stand: 19.08.2004

Verändert durch: 11.2.1.1 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.2 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.3 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.4 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.5 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.6 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.7 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.8 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.9 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.10 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.11 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.12 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.13 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.14 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.15 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.16 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.17 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.18 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.19 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.20 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.21 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.22 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.23 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.24 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.25 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.26 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.27 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.28 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.29 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.30 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.31 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.32 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.33 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.34 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.35 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.36 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.37 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.38 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.39 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.40 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.41 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.42 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.43 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.44 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.45 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.46 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.47 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.48 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.49 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.50 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.51 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.52 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.53 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.54 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.55 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.56 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.57 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.58 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.59 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.60 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.61 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.62 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.63 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.64 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.65 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.66 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.67 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.68 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.69 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.70 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.71 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.72 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.73 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.74 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.75 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.76 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.77 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.78 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.79 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.80 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.81 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.82 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.83 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.84 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.85 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.86 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.87 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.88 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.89 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.90 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.91 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.92 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.93 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.94 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.95 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.96 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.97 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.98 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.99 (19.08.2004)

Verändert durch: 11.2.1.100 (19.08.2004)

Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Bebauungsplan Nr. 11.2 für den Bereich "Hagelstraße/Seufzer"

**1.9 Stadtjubiläum NEURUPPIN 2006
hier: Änderung der Besetzung
des Programmbeirates
Drucksache-Nr.: 2004/19
1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen zum Stadtjubiläum NEURUPPIN 2006 die Einsetzung eines Programmbeirates.

2. Dem Programmbeirat gehören an:
- Bürgermeister – Stadt
 - Herr Appel – Stellvertreter des Landrates
 - Herr Rose – Projektleiter (Stadt)

- Stellvertreter:
- | | | |
|-------------------|----------------------------|----------------------|
| Ilona Reinhardt | Kerstin Kroll | PDS |
| Rosswieta Funk | Dr. Klaus-Eberhard Lüticke | CDU/FDP |
| Leopold Esselbach | Michael Bülow | SPD |
| Peter Brüssow | Ivo Haase | Pro Ruppin |
| Andreas Haake | Kay Noske-Heisinger | Bündnis 90/
Grüne |

Reinhard Sommerfeld Christian Theel

Sven Deter Helmut Kolar

Neuruppiner
Initiative
Wählergruppe
des Kreisbauern-
verbandes
Ostprignitz-
Ruppin.

1.10 Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

1.10.1 Ehrenbürgerschaft von Adolf Hitler hier: Aberkennung Drucksache-Nr.: 2004/87

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft von Adolf Hitler.

1.10.2 Ehrenbürgerschaft von Wilhelm Kube hier: Aberkennung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft von Wilhelm Kube.

1.11 Fortführung, Änderung und Auflösung von Schulen hier: Gesamtschule „Gustav Kühn“ Drucksache-Nr.: 2002/156 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Gesamtschule „Gustav Kühn“, Artur-Becker-Straße 11 zum 31.07.2005 aufgelöst wird.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung des Beschlusses beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu beantragen.

1.12 33. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages hier: Benennung der Vertreter Drucksache-Nr.: 2003/11 1. Ergänzung

Für die Fontanestadt Neuruppin nehmen an der 33. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 31. Mai bis 02. Juni 2005 in Berlin

Frau Abgeordnete Kerstin Kroll
und
Herr Abgeordneter Michael Bülow

als stimmberechtigte Mitglieder teil.

1.13 Anträge der Fraktionen

1.13.1 Antrag der Fraktion CDU/FDP Beschluss über die Umbesetzung im Werksausschuss Drucksache-Nr.: 2003/109 23. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von **Herrn Peter Lenz** als sachkundiger Einwohner im Werksausschuss für den Städtischen Eigenbetrieb „Kultur & Sport“.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Berufung von **Frau Marianne Stärke** als neue sachkundige Einwohnerin in den Werksausschuss für den Städtischen Eigenbetrieb „Kultur & Sport“.

1.13.2 geänderter Antrag der Fraktion CDU/FDP Öffentliche Sicherheit und Ordnung hier: Projekt „saubere Stadt“ Drucksache-Nr.: 2004/15 2. Ergänzung

Die Verwaltung wird beauftragt, in regelmäßigen Abständen und fortlaufend in den Ausschüssen über die Umsetzung der schon vorhandenen Dokumentationen (d.h. welche Reinigungen durchgeführt werden müssen) und über Kontrollen Bericht zu erstatten.

1.13.3 Antrag der Fraktion CDU/FDP Errichtung einer Stiftung Drucksache-Nr.: 2004/80

Die Fontanestadt Neuruppin prüft die Errichtung einer Stiftung zur Unterstützung von Jugend- und Vereinsarbeit sowie von sozialen Projekten im Stadtgebiet.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.14. Grundstücksangelegenheit Ortsteile

1.14.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB hier: Ortsteil Buskow Drucksache-Nr.: 2004/76

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgendes gemeindeeigenes Grundstück nach Verkehrswertgutachten zu veräußern:
Gemarkung Buskow, Flur 1, Flurstück 428 mit einer Größe von 2.525 m² Dorfstraße 36 - ehemaliges Gutshaus.

2. Öffentliche Bekanntmachungen

2.1 Öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung gemäß §§ 12 Abs. 1 Nr. 3b, 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung

Der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin erlässt hiermit folgende

Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Gebühren- bzw. Umlagebescheide für die Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände im Gemeindegebiet der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund des in § 7 der „Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Umlage der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch 2004“, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt vom 24.11.2004 S. 7 ff, geregelten Außerkrafttretens der Satzung werden hiermit **alle an die Abgabepflichtigen für die Gebühren bzw. Umlagen der Wasser- und Bodenverbände bis einschließlich 2004 ergangenen Abgabenbescheide mit Wirkung vom 01.01.2005 aufgehoben**. Die Gebühren bzw. Umlagen für die Wasser- und Bodenverbände sind demnach ab dem Jahr 2005 nicht mehr zu entrichten.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an folgenden Personenkreis: Alle Eigentümer und Erbbauberechtigte grundsteuerpflichtiger Grundstücke im Gemeindegebiet der Fontanestadt Neuruppin, die am 31.12.2004 gebührenpflichtig bzw. umlagepflichtig in Bezug auf die Wasser- und Bodenverbandsgebühren bzw. -umlagen sind.

Das Original dieser Allgemeinverfügung und die genaue Auflistung der betroffenen Abgabepflichtigen können in der Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33, Haus B, Zimmer 323 eingesehen werden.

Das gilt ebenso für die o.g. gesetzlichen Grundlagen und die o.g. Satzung. Telefonische Auskünfte hierzu werden unter 03391/355636 erteilt.

Begründung:

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben“ vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294 ff) hat das Land Brandenburg den § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg aufgehoben. Damit entfiel ab Inkrafttreten dieser Änderung die Erhebungspflicht von Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände. Die „Satzung der Fontanestadt Neuruppin über die Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände Oberer Rhin/Temnitz und Rhin-Havelluch 2004“ wurde zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2004 beschlossen, eine Satzungsregelung zur Erhebung der Gebühren bzw. Umlagen ab 01.01.2005 besteht nicht.

Somit sind sämtliche diesbezüglich ergangenen Abgabenbescheide mit Wirkung vom 01.01.2005 aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung gilt 2 Wochen nach dem Erscheinen des Amtsblattes als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33-34 einzulegen.

Fontanestadt Neuruppin, den 20.12.2004

Jungblut

Erste Beigeordnete

2.2 Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für die Erneuerung des Brückenbauwerkes 9Ü2 im Zuge der Landesstraße 18 über die Autobahn A 24 km 181,992 einschließlich der Anpassung der Rampen im Bereich der Anschlussstelle Herzprung einschließlich Erdstoffseitenablagerungen im Bereich der AS Neuruppin einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Fretzdorf, Stadt Wittstock/Dosse, Dabergotz, Amt Temnitz und Alt Ruppin, Fontanestadt Neuruppin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am: **15. Februar 2005**
Zeit: **ab 10.00 Uhr**
im: **Großen Sitzungssaal**
Ort: **16909 Wittstock/Dosse (1. OG) Markt 1**

Im Termin werden die Stellungnahmen und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

i.A. Hohaus

3. Informationen

3.1. Gemeinsame Sprechstunden der Schiedsstellen I und II der Fontanestadt Neuruppin im I. Halbjahr 2005

Schiedsstellen I und II der Fontanestadt Neuruppin

Schiedsstelle I
Schiedsmann Achibert Bauer
Bahnhofstr. 13
16816 Neuruppin
Tel.: 65 93 10

Schiedsstelle II
Schiedsmann Andreas Roß
Haselnußweg 15
16816 Neuruppin
Tel.: 65 09 81
Fax 51 22 14

Die Schiedsstellen I und II der Fontanestadt Neuruppin führen am

18. Januar 2005
08. Februar 2005
01. März 2005
22. März 2005
12. April 2005
03. Mai 2005
24. Mai 2005
14. Juni 2005

im Raum 403 (Dachgeschoss, neben dem Sitzungssaal), des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin, in der Zeit von 16:00 - 17:00 Uhr eine Sprechstunde durch.

Achibert Bauer
Schiedsmann
Schiedsstelle I

Andreas Roß
Schiedsmann
Schiedsstelle II

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12–16, 14974 Ludwigfelde, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:

Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.